

Freiburg im Breisgau, den 14. November 2008

Inhalt: Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Adveniat 2008. — Beschluss der Regionalkommission Baden-Württemberg der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 13. Oktober 2008. — Hinweise zur Durchführung der Adveniat-Aktion 2008. — Personalmeldungen: Pastoration einer Pfarrei. — Anweisungen/Versetzungen.

Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz

Nr. 384

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Adveniat 2008

Liebe Schwestern und Brüder im Glauben!

„Eine große Stadt ersteht, die vom Himmel niedergeht in die Erdenzeit“ – so beginnt ein bekanntes Kirchenlied. Es knüpft am Bild des „neuen Jerusalems“ an und verkündet einen Ort wahren Lebens. In dieser großen Stadt Gottes sollen alle Menschen Zuflucht, Geborgenheit und Heil finden.

Welch ein Kontrast zu den Städten unserer Welt! In den großen Metropolen Lateinamerikas sind Millionen in den Slums auf engstem Raum zusammengepfertcht. Sie leben unter unvorstellbaren Bedingungen, ohne Arbeit, ohne Perspektive.

Diese Städte sollen Orte der Gegenwart Gottes sein? Ja! Denn „Gott wohnt in ihrer Mitte“, wie es in der Offenbarung des Johannes heißt (21,3). Mit diesem biblischen Leitwort antwortet die diesjährige Adveniat-Aktion auf die Frage nach Gott in den Großstädten Lateinamerikas. Im Schatten der Wolkenkratzer von Rio de Janeiro oder São Paulo treffen sich Menschen zum Gebet, schöpfen Kraft aus dem Glauben und treten gemeinsam für menschenwürdige Verhältnisse ein. Sie haben Hoffnung, weil sie wissen, dass Gott sich in Jesus Christus auf die Seite der Elendsten geschlagen hat. „Gott wohnt in ihrer Mitte.“

Die Bischöfliche Aktion Adveniat unterstützt die Menschen in Lateinamerika in ihrem Ringen um gelingendes Leben in menschenfreundlichen Städten.

Helfen Sie mit Ihrer großzügigen Spende bei der Weihnatskollekte am 24. und 25. Dezember!

Für das Erzbistum Freiburg

✠ Robert Zollitsch

Erzbischof

Der Aufruf zur Adveniat-Aktion wurde am 25. September 2008 von der Deutschen Bischofskonferenz in Fulda verabschiedet und soll am 3. Adventssonntag, dem 14. Dezember 2008, in allen Gottesdiensten (einschließlich der Vorabendmesse) in geeigneter Weise bekannt gegeben werden.

Der Erlös der Kollekte, die am Heiligabend und am 1. Weihnatsstag (24./25. Dezember) in allen Gottesdiensten, auch in den Kinder-Krippenfeiern gehalten wird, ist ausschließlich für die Arbeit der Bischöflichen Aktion Adveniat bestimmt.

Verordnung des Erzbischofs

Nr. 385

Beschluss der Regionalkommission Baden-Württemberg der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 13. Oktober 2008

Die Regionalkommission Baden-Württemberg der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer Sitzung am 13. Oktober 2008 Beschlüsse über zwei Anträge nach § 11 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes (AK-Ordnung) gefasst.

Die Beschlüsse haben folgenden Wortlaut:

I. Antrag 7 / RK Baden-Württemberg

Sozialdienst katholischer Frauen e. V., Colombistr. 17, 79098 Freiburg

1. Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sozialdienst katholischer Frauen e. V., Colombistr. 17, 79098 Freiburg, wird in Abweichung von Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR im Kalenderjahr 2008 geschuldete Weihnatszuwendung gestrichen.
2. Leitende Mitarbeiter/innen, deren Arbeitsbedingungen einzelvertraglich besonders vereinbart sind und Mit-

arbeiter/innen, die über die höchste Vergütungsgruppe der AVR hinausgehende Dienstbezüge erhalten, leisten einen Beitrag in prozentual gleichem Umfang.

3. Von den Maßnahmen nach Ziffern 1 und 2 sind solche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auszunehmen, für die das eine unbillige Härte darstellt. Der Dienstgeber prüft und entscheidet gemeinsam mit der MAV das Vorliegen eines solchen Härtefalles auf Grund eines Antrages des/der betroffenen Mitarbeiter/in. Ebenfalls auszunehmen von den Maßnahmen sind Auszubildende.
4. Auf betriebsbedingte Kündigungen – mit Ausnahme solcher im Sinne von § 30 a Rahmen-MAVO – wird im Zeitraum vom 13. Oktober 2008 bis 31. Dezember 2009 verzichtet. Sollten dennoch betriebsbedingte Kündigungen während dieses Zeitraums zwingend erforderlich sein, können sie nur im Einvernehmen mit der MAV erfolgen. Den betroffenen Mitarbeitern ist dann der einbehaltene Anteil der Weihnachtswendungen 2008 ungemindert auszubehalten. Die Auszahlung muss spätestens am letzten Tag des Beschäftigungsverhältnisses dem/der Mitarbeiter/in zugeflossen sein.
5. Bei günstiger Entwicklung der Wirtschafts- und Finanzlage erfolgt die nachträgliche Auszahlung der Weihnachtswendungen 2008 nach folgender Maßgabe:
 - a) Gilt nach der Prüfung des Jahresabschlusses durch einen Wirtschaftsprüfer ein Überschuss in der Einrichtung für das geprüfte Wirtschaftsjahr 2008 als verbindlich festgestellt, wird dieser Überschuss bis maximal zur Höhe der einbehaltenen Weihnachtswendungen 2008 an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausgezahlt.
 - b) Bei einer Auszahlung wird diese in abrechnungstechnisch einfacher Weise an diejenigen beteiligten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfolgen, die zum Zeitpunkt der Feststellung des Jahresüberschusses noch in der Einrichtung tätig sind. Die Ausschüttung erfolgt spätestens in dem Monat, der auf den Monat der verbindlichen Feststellung des Jahresüberschusses folgt. Der Zeitpunkt des Zuganges an die Einrichtung des abschließend durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und testierten Jahresabschlusses an die Einrichtung gilt als maßgeblicher Zeitpunkt für die verbindliche Feststellung eines Überschusses.
6. Der Dienstgeber informiert die Mitarbeitervertretung während der Laufzeit dieses Beschlusses ständig über die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Einrichtung, so dass ein den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird.

Darunter ist insbesondere zu verstehen, dass der Dienstgeber die Mitarbeitervertretung regelmäßig, mindestens vierteljährlich, unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen i. S. v. § 27 a Rahmen-MAVO schriftlich unterrichtet sowie die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Personalplanung darstellt.

7. Die Änderungen treten am 13. Oktober 2008 in Kraft.

Begründung gem. § 11 Abs. 2 S. 2 AK-Ordnung:

Die Regionalkommission Baden-Württemberg sieht für den Sozialdienst katholischer Frauen e. V., Colombi-str. 17, 79098 Freiburg, eine wirtschaftlich schwierige Situation, die die Maßnahme rechtfertigt. Es soll nicht mehr an Vergütungsbestandteilen der Mitarbeiter eingesetzt werden, als unbedingt für die Sanierung der Einrichtung notwendig ist.

II. Antrag 8 / RK Baden-Württemberg

**pro juve Caritas Jugendhilfe Hochrhein gGmbH,
Hasenrütte 4, 79713 Bad Säckingen**

**Caritasverband Hochrhein,
Poststr. 1, 79761 Waldshut-Tiengen**

1. Unter der Bedingung, dass die Einmalzahlung 2008 gem. Abschnitt III a der Anlage 1 zu den AVR mit den Bezügen für den Monat Dezember 2008 in voller Höhe an alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der pro juve Caritas Jugendhilfe Hochrhein gGmbH, Hasenrütte 4, 79713 Bad Säckingen, ausgezahlt wird, wird für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Abweichung von Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR im Kalenderjahr 2008 die geschuldete Weihnachtswendungen um 55 v. H. reduziert. Satz 1 gilt auch für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Caritasverbandes Hochrhein, Poststr. 1, 79761 Waldshut-Tiengen, soweit diese im Rahmen ihrer Beschäftigung Dienstleistungen unmittelbar für die pro juve erbringen. Ausgenommen sind die bei der pro juve beschäftigten Lehrkräfte.
2. Leitende Mitarbeiter/innen, deren Arbeitsbedingungen einzelvertraglich besonders vereinbart sind und Mitarbeiter/innen, die über die höchste Vergütungsgruppe der AVR hinausgehende Dienstbezüge erhalten, leisten einen Beitrag in prozentual gleichem Umfang.
3. Von den Maßnahmen nach Ziffern 1 und 2 sind solche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auszunehmen, für die das eine unbillige Härte darstellt. Der Dienstgeber prüft und entscheidet gemeinsam mit der MAV das Vorliegen eines solchen Härtefalles auf Grund eines Antrages des/der betroffenen Mitarbeiter/in. Ebenfalls auszunehmen sind Auszubildende.

4. Auf betriebsbedingte Kündigungen – mit Ausnahme solcher im Sinne von § 30 a Rahmen-MAVO – wird im Zeitraum vom 13. Oktober 2008 bis 31. Dezember 2009 verzichtet. Sollten dennoch betriebsbedingte Kündigungen während dieses Zeitraums zwingend erforderlich sein, können sie nur im Einvernehmen mit der MAV erfolgen. Den betroffenen Mitarbeitern ist dann der einbehaltene Anteil der Weihnachtswendigung 2008 ungemindert auszubezahlen. Die Auszahlung muss spätestens am letzten Tag des Beschäftigungsverhältnisses dem/der Mitarbeiter/in zugeflossen sein.
5. Bei günstiger Entwicklung der Wirtschafts- und Finanzlage erfolgt die nachträgliche Auszahlung des einbehaltenen Anteils der Weihnachtswendigung 2008 nach folgender Maßgabe:
 - a) Gilt nach der Prüfung des Jahresabschlusses durch einen Wirtschaftsprüfer ein Überschuss in der Einrichtung für das geprüfte Wirtschaftsjahr 2008 als verbindlich festgestellt, wird ab einem Überschussbetrag von 50.000,00 € der diesen Überschussbetrag überschießende Betrag bis maximal zur Höhe des einbehaltenen Anteils der Weihnachtswendigung 2008 an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausgezahlt.
 - b) Die Auszahlung erfolgt spätestens in dem Monat, der auf den Monat der verbindlichen Feststellung folgt. Der Zeitpunkt des Zuganges in der Einrichtung des abschließend durch den Wirtschaftsprüfer geprüften Jahresabschlusses an die Einrichtung gilt als maßgeblicher Zeitpunkt für die verbindliche Feststellung eines Überschusses.
6. Der Dienstgeber informiert die Mitarbeitervertretung während der Laufzeit dieses Beschlusses ständig über die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Einrichtung, so dass ein den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Darunter ist insbesondere zu verstehen, dass der Dienstgeber die Mitarbeitervertretung regelmäßig, mindestens vierteljährlich, unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen i. S. v. § 27 a Rahmen-MAVO schriftlich unterrichtet sowie die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Personalplanung darstellt.
7. Die Regionalkommission Baden-Württemberg regt an, dass zwei Mitgliedern der Mitarbeitervertretung ein Gaststatus im „Leitungsteam“ der pro juve Caritas Jugendhilfe Hochrhein gGmbH, Hasenrütte 4, 79713 Bad Säckingen, eingeräumt wird.
8. Die Änderungen treten am 13. Oktober 2008 in Kraft.

Begründung gem. § 11 Abs. 2 S. 2 AK-Ordnung:

Die Regionalkommission Baden-Württemberg sieht für die pro juve Caritas Jugendhilfe Hochrhein gGmbH, Hasenrütte 4, 79713 Bad Säckingen, eine wirtschaftlich schwierige Situation, die die Maßnahme rechtfertigt.

Die beiden Beschlüsse werden hiermit für das Erzbistum Freiburg in Kraft gesetzt.

Freiburg im Breisgau, den 6. November 2008

✠ *Robert Zollitsch*
Erzbischof

Erlass des Ordinariates

Nr. 386

Hinweise zur Durchführung der Adveniat-Aktion 2008

Wir bitten alle hauptamtlich in der Seelsorge Tätigen, die Materialien zur diesjährigen Adveniat-Aktion zu beachten. Diese wurden von der Adveniat-Geschäftsstelle an alle Pfarrämter geschickt und dienen einerseits der Vorbereitung von Gottesdiensten im Advent und andererseits der Öffentlichkeitsarbeit vor Ort. Auf diese Weise soll es gelingen, dass Adveniat durch ein gutes Kollektenergebnis in die Lage versetzt wird, der Kirche in Lateinamerika weiterhin verlässlich Hilfe leisten zu können und die Ergebnisse der Bischofsversammlung von Aparecida umzusetzen.

In Lateinamerika wohnen bald 70 % der Bevölkerung in Städten. Damit verbunden sind enorme soziale und in der Folge auch pastorale Herausforderungen. Dies ist Anlass, bei der diesjährigen Adveniat-Aktion die Großstadtpastoral unter dem Motto „*Gott wohnt in ihrer Mitte*“ (Offb 21,3) zum Schwerpunktthema zu wählen. In Lateinamerika haben sich zum Teil neue großstädtische Gemeindeformen entwickelt. Die diesjährige Adveniat-Aktion wendet den Blick besonders auf die Verkündigung, die Diakonie und die Liturgie der Kirche in der Stadt. Adveniat hilft dank der Spenden aus Deutschland den kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Großstädten bei diesen wichtigen Aufgaben.

Für den **1. Adventssonntag** (30. November 2008) bitten wir darum, die Plakate auszuhängen, die Opferstöcke mit den entsprechenden Hinweisschildern aufzustellen sowie die Adveniat-Zeitschrift „Adveniat-Report 2008“ auszulegen.

Am **3. Adventssonntag** (14. Dezember 2008) soll in allen Gottesdiensten einschließlich der Vorabendmesse

Amtsblatt

Nr. 32 · 14. November 2008

der Erzdiözese Freiburg

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, Schoferstr. 2, 79098 Freiburg i. Br., Tel.: (07 61) 21 88 - 3 83, Fax: (07 61) 21 88 - 5 99, caecilia.metzger@ordinariat-freiburg.de.
Druckerei: Koelblin-Fortuna-Druck GmbH & Co.KG, Baden-Baden. Versand: Buch und Presse Vertrieb, Aschmattstr. 8, 76532 Baden-Baden, Tel.: (0 72 21) 50 22 70, Fax: (0 72 21) 5 02 42 70, abo-abl@koe-for.de. Bezugspreis jährlich 38,00 Euro einschließlich Postzustellgebühr.
Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf
„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Adressfehler bitte dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg mitteilen.
Nr. 32 · 14. November 2008

der Aufruf der deutschen Bischöfe verlesen werden. An diesem Sonntag sollen ebenfalls die Opfertüten für die Adveniat-Kollekte verteilt werden. Es empfiehlt sich, die gefalteten Infoblätter zusammen mit den Opfertüten zu verteilen. Die Gläubigen werden gebeten, ihre Gabe am Heiligabend bzw. am 1. Weihnachtstag mit in den Gottesdienst zu bringen bzw. sie dem Katholischen Darlehensfonds, Kollektenkasse, Freiburg, zu überweisen.

Hinweise für die Ausstellung der Zuwendungsbestätigung bitten wir dem Amtsblatt Nr. 15 vom 15. Mai 2008, Erlass Nr. 292, zu entnehmen. Die Zuwendungsbestätigung muss folgenden Vermerk enthalten: „Die Zuwendung wird entsprechend den Angaben des Zuwendenden an das Erzbistum Freiburg, Körperschaft des öffentlichen Rechts, weitergeleitet zur weiteren Verwendung durch die Bischöfliche Aktion Adveniat/Bistum Essen, Körperschaft des öffentlichen Rechts“.

In allen Gottesdiensten am **Heiligabend**, auch in den Kinder-Krippenfeiern, sowie in den Gottesdiensten am **1. Weihnachtsfeiertag** ist die Kollekte anzukündigen und durchzuführen. Zur Ankündigung eignet sich ein Zitat aus dem Adveniat-Aufruf der deutschen Bischöfe. Die Deutsche Bischofskonferenz hat beschlossen, dass die Weiterleitung von Kollektenerträgen, die für die kirchlichen Hilfswerke bestimmt sind, jeweils spätestens nach drei Monaten abgeschlossen sein soll.

Der Ertrag der Kollekte ist **ohne Abzug bis spätestens sechs Wochen** nach Abhaltung der Kollekte an den *Katholischen Darlehensfonds, Kollektenkasse, Freiburg, Konto-Nr. 7404040841 bei der Landesbank Baden-Württemberg, BLZ 600 501 01*, mit dem Vermerk „Adveniat 2008“ zu überweisen. Wir bitten dringend um Einhaltung dieses Termins, da Adveniat gegenüber den Spendern zu einer zeitnahen Verwendung der Gelder verpflichtet ist.

Eine **pfarreiinterne Verwendung der Kollektengelder** (z. B. für Partnerschaftsprojekte) **ist nicht zulässig**. Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, die bei den Kollekten eingenommenen Mittel vollständig an die Erzdiözese Freiburg abzuführen. Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es den Gemeindemitgliedern mit einem herzlichen Wort des Dankes bekannt gegeben werden.

Weitere Informationen zur Adveniat-Aktion 2008 erhalten Sie bei der Geschäftsstelle der Bischöflichen Aktion Adveniat, Gildehofstr. 2, 45127 Essen, Tel.: (02 01) 17 56 - 0, Fax: (02 01) 17 56 - 2 22, www.adveniat.de.

Personalmeldungen

Nr. 387

Pastoration einer Pfarrei

Der Herr Erzbischof hat mit Wirkung vom 1. November 2008 Pfarrer *Johannes Balbach*, Buchen, zusätzlich zum Pfarrer der Pfarrei *St. Johannes Baptist Buchen-Hollerbach* ernannt.

Anweisungen/Versetzungen

7. Sept.: Pfarrer *Werner Bier*, Buchen, als Pfarradministrator in die Pfarreien *St. Pankratius Mudau* und *St. Martin Mudau-Steinbach*, Dekanat Mosbach-Buchen
1. Nov.: Pfarrer *Michael Vollmert*, Buchen-Hollerbach, als Kooperator in die *Seelsorgeeinheit Buchen*, Dekanat Mosbach-Buchen